

13-170

**«Tagesschau»-Beitrag zur Revision
des Tierseuchengesetzes:
Beschwerde des VgT abgewiesen**

Sachgerechtigkeitsgebot

Art. 4 Abs. 2 RTVG

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio
und Fernsehen vom 3. Mai 2013 (b.666)

Der Präsident des VgT beschwerte sich bei der UBI, weil die «Tagesschau» in einem Beitrag über die Abstimmung zur Revision des Tierseuchengesetzes Bilder von Nutztierhaltungen verwendet habe, die nicht repräsentativ seien. Die UBI weist die Beschwerde ab, weil diese Bilder die Meinungsbildung des Publikums zum eigentlichen Thema der Sendung – nämlich der bevorstehenden Abstimmung zur Revision des Tierseuchengesetzes – nicht beeinflusst hätten.

SF 1 strahlte in der Hauptausgabe der «Tagesschau» einen Beitrag zur Abstimmung über die Revision des Tierseuchengesetzes vom 25. November 2012 aus und informierte darin über die Argumente der Befürworter. Der Verein gegen Tierfabriken (VgT), vertreten durch seinen Präsidenten Erwin Kessler, erhob gegen diesen Beitrag Beschwerde bei der UBI und machte eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend. Er rügte, die im Beitrag gezeigten Archivaufnahmen von Nutztierhaltungen seien manipulativ. Sie würden den Eindruck erwecken, die Schweinehaltung in der Schweiz sei tierfreundlich, was nicht der Fall sei.

Die UBI führt aus, Thema des beanstandeten Beitrags hätten die Argumente des befürwortenden Komitees zum revidierten Tierseuchengesetz gebildet. Die Aufnahmen von Nutztieren seien nur während weniger Sekunden parallel zu den Botschaften dieses Komitees eingeblendet worden. Die Frage zur Haltung von Schweinen oder anderen Nutztieren sei im Beitrag weder ausdrücklich noch implizit zur Sprache gekommen. Dieser Aspekt habe daher auch kein für die Meinungsbildung relevantes Unterthema gebildet. Die UBI ist der Ansicht, dass sie nicht beurteilen muss, ob die beanstandeten Bilder von Schweinen mit viel frischem Stroh der in der Schweiz üblichen Haltung widersprechen, wie vom Beschwerdeführer erwähnt.

Der Beitrag beschränke sich in für das Publikum transparenter Weise darauf, die Argumente der Befürworter des revidierten Tierseuchengesetzes darzustellen. Mit den verwendeten Symbolbildern werde illustriert, dass es bei dieser Abstimmungsvorlage insbesondere um Nutztiere geht. Die UBI kommt daher zum Schluss, die allenfalls nicht repräsentativen Bilder zur Schweinehaltung hätten die Meinungsbildung des Publikums zum eigentlichen Thema des Beitrags nicht beeinflusst. Der Beitrag habe deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) nicht verletzt.

13-197

**Artikel über Prozess gegen Kessler:
Beschwerde gutgeheissen**

Berichtigung; Wahrheit

Ziffern 1, 5 der «Erklärung»

Stellungnahme des Schweizer Presserats vom
23. August 2013 (44/2013; Verein gegen Tierfabriken
Schweiz c. «Basler Zeitung»)

Die «Basler Zeitung» berichtete unzutreffenderweise, gegen Erwin Kessler sei ein Urteil ergangen, das ihn zur Zahlung einer Busse von Fr. 6000.– verpflichtete.